

51. Genügt jemand, der in Zeiten fortschreitender Marktentwertung zu Sicherungs- oder Pfandzwecken Geld übergeben erhält, der Sorgfaltspflicht, indem er es in Verwahrung nimmt, oder muß er es durch Erwerb von Sachwerten der Entwertung tunlichst entziehen?

§ 242 BGB.

II. Zivilsenat. Urt. v. 14. November 1924 i. S. S. (Bekl.) w. A. (Kl.). II 70/24.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Im Frühjahr 1921 wollte der Beklagte eine Anzahl Schmuckstücke verkaufen und bot sie zunächst gewissen dritten Kaufliebhabern und hernach auch dem Kläger an. Dieser will den Schmuck für 90 000 M fest gekauft, bezahlt und auch übergeben erhalten, später jedoch auf die Mitteilung des Beklagten, daß er von den dritten Kaufliebhabern wegen des Schmuckes verklagt sei, ihn auf Bitte des Beklagten gegen Sicherheitsleistung von 100 000 M mit der Abrede zurückgegeben haben, daß der Beklagte bei Verlust des Prozesses ihn

an seine Prozeßgegner herausgeben und während des Prozesses ihnen auf Verlangen vorzeigen dürfe. Da der Beklagte den Prozeß nicht verloren, dieser vielmehr durch eine von ihm vergleichsweise gezahlte Abfindung seine Erledigung gefunden hat, verlangte der Kläger den Schmuck vom Beklagten heraus, indem er sich zur Rückzahlung der von ihm in Verwahrung genommenen 100 000 *M* Papiergeld erbot. Der Beklagte will den Schmuck an den Kläger von vornherein unter der aufschiebenden Bedingung verkauft haben, daß er seinetwegen von den früheren Kaufliebhabern nicht in Anspruch genommen werde. Nachdem dies geschehen, habe er den Schmuck gegen Hingabe eines Schecks über 100 000 *M*, wovon 90 000 *M* zurückgezahlter Kaufpreis und 10 000 *M* Vergütung für den dem Kläger entgangenen Verkaufsgewinn seien, wieder ausgehändigt erhalten. Hilfsweise will der Beklagte den Schmuck nur herausgeben, wenn ihm die 100 000 *M* aufgewertet zurückerstattet werden.

Die beiden Vorinstanzen haben den Beklagten dem Klageantrage gemäß zur Herausgabe des Schmuckes verurteilt. Seine Revision hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

(Es werden zunächst die Revisionsangriffe gegen die vom Berufungsrichter getroffene Feststellung zurückgewiesen, daß der Beklagte den Schmuck nicht unter der vom Beklagten behaupteten Bedingung, sondern fest verkauft hat. Dann wird fortgefahren):

Zur Aufhebung des angefochtenen Urteils muß jedoch der Umstand führen, daß der Berufungsrichter das Verlangen des Beklagten für unbegründet erklärt hat, den Schmuck nur herauszugeben gegen Zahlung einer Geldsumme, die dem Werte der hingegebenen 100 000 *M* zur Zeit der Hingabe nach den Grundsätzen der Aufwertung entspricht. Hierbei scheidet die Frage, ob die vom Kläger für den Scheck eingezogene Summe von 100 000 *M* von ihm als depositum regulare behandelt, d. h. in einem Umschlag mit der Aufschrift „Depot S . . . 100 000 *M*“ versehen als solches in Verwahrung gehalten worden ist, ganz aus; ebenso, ob der Beklagte bei Hingabe des Schecks erklärt hat, er „deponiere“ die 100 000 *M* als Sicherheit für den Kläger. Eine eigentliche Aufwertung der 100 000 *M* kommt überhaupt nicht in Betracht, sondern es ist die Frage zu beantworten, ob der Beklagte sich damit zufrieden geben muß, daß er die zur Sicherstellung

des Klägers für dessen Anspruch auf Rückgabe des Schmuckes eingehändigten 100 000 Papiermark, die damals einen Wert von über 6500 Goldmark darstellten, in 100 000 gänzlich entwerteten Papiermark, d. h. einem Zehnmillionstel einer Goldmark, zurückhält, oder ob er den Kläger schadensersatzpflichtig machen kann, weil dieser es unterlassen hat, die zur Sicherheit gegebenen 100 000 *M* der Geldentwertung nach Kräften zu entziehen. Der Berufungsrichter hat zugunsten des Klägers erkannt; er führt aus, der Kläger sei, da er die 100 000 *M* nur als Sicherheit erhalten habe, zur Verfügung über die hinterlegte Summe weder berechtigt noch verpflichtet gewesen. Eine wertbeständige Anlage des Geldes habe von ihm deshalb nicht verlangt werden können, weil eine solche Maßnahme einen stark spekulativen Charakter in sich getragen und den Kläger unter Umständen erheblichen rechtlichen Vorwürfen ausgesetzt hätte.

Mit diesen Ausführungen wird der Berufungsrichter der Sachlage nicht gerecht. Wer Geld zu Pfand- oder Sicherungszwecken übergeben erhält, übernimmt damit eine gewisse Sorgfaltspflicht, und diese wird verletzt, wenn der Empfänger von Geld solches in Zeiten fortschreitender Marktentwertung nicht nach Kräften und unter Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt der Entwertung entzieht. Wenn der Kläger das Geld einfach im Briefumschlag verschlossen liegen ließ, wich er von der damals zunächst in der Geschäftswelt und später von immer weiteren Kreisen der Bevölkerung geübten Gepflogenheit ab, möglichst rasch der in Papiermark ausgedrückten Werte sich zu entledigen und diese in Devisen oder Sachwerte umzutauschen. Sein Untätigbleiben ließ die Sorgfalt eines gewissenhaften Geschäftsmanns um so mehr vermissen, als er ständig die fortschreitende Entwertung wahrnahm und sich ihm, wenn er mit Rücksicht auf den spekulativen Einschlag und die Reichsgesetzgebung das Geld nicht in Devisen anlegen wollte, in seiner Eigenschaft als Juwelier die Möglichkeit bot, es zum Ankauf von Pretiosen oder Edelmetall zu verwenden oder sonst in seinem Geschäfte nutzbar anzulegen. Gerade aus den von Zeit zu Zeit veröffentlichten Gold- und Silberankaufspreisen der Reichsbank erlah der Kläger das ständige Sinken der Papiermark im Vergleich zu den Edelmetallen. Trug der Kläger jedoch Bedenken, eigenmächtig über die ihm anvertrauten 100 000 *M* zu verfügen, so erforderte Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte

mindestens, daß er sich mit dem Beklagten in Verbindung setzte und über die Anlage der 100 000 *M* verständigte. Letzterenfalls hätte ihm aus der wertbeständigen Anlage weder der Vorwurf rechtswidrigen Handelns noch des Spekulierens auf dem Rücken des Beklagten gemacht werden können.

Der Berufungsrichter wird nunmehr festzustellen haben, wie hoch sich der Schaden des Beklagten beläuft und ob ein Teil davon gemäß § 254 BGB. ihm selbst zur Last zu legen ist, weil auch er sich ganz untätig verhalten hat, oder ob etwa § 254 BGB. deshalb nicht gegen den Beklagten Platz greift, weil er mit der völligen Untätigkeit des Klägers nicht rechnen konnte.